

Gedanken zur Realisierung eines Vernetzungskonzepts und mögliche Instrumentarien

Wolfgang Deixler

1. Einleitung

Konrad LORENZ (1983) schrieb erst jüngst: »Zur Zeit sind die Zukunftsaussichten der Menschheit außerordentlich trübe. Sehr wahrscheinlich wird sie durch Kernwaffen schnell, aber durchaus nicht schmerzlos Selbstmord begehen. Auch wenn das nicht geschieht, droht ihr ein langsamer Tod durch Vergiftung und sonstige Vernichtung der Umwelt, in der und von der sie lebt. Selbst wenn sie ihrem blinden und unglaublich dummen Tun rechtzeitig Einhalt gebieten sollte, droht ihr ein allmählicher Abbau aller jener Eigenschaften und Leistungen, die ihr Menschtum ausmachen.«

Diese sehr pessimistische Feststellung stelle ich meinen Gedanken zur Realisierung eines Vernetzungskonzepts voran, weil ich mich zunächst frage, ob es richtig ist, daß sich der Naturschützer mit der Verinselung der Lebensräume unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten abfinden kann und ob überhaupt eine irgendwie geartete Vernetzung von Inselbiotopen sachdienlich ist. So stellt KAULE (1981) auf die Frage, wie groß die Fläche, die speziell nach Gesichtspunkten des Naturschutzes und der Landschaftspflege bewirtschaftet oder zu Zwecken des Naturschutzes aus der Bewirtschaftung genommen werden müßte, um den Schutz von Pflanzen- und Tierarten zu sichern, lakonisch fest: 100 %.

Was heißt eigentlich »Inselökologie«, wenn HEYDEMANN (1980) feststellt, »daß viele Tierarten mindestens zwei verschiedene Biotoptypen zur Erhaltung ihres Vorkommens benötigen. Die Anwesenheit verschiedener räumlich naher Biotoptypen ist namentlich für Wirbeltiere wichtig – sowohl Amphibien wie Reptilien, Vögel und Säugetiere, Greifvögel, Watt- und Wasservögel, Fledermäuse und Greiftiere benötigen mehrere Ökosystemtypen in einer dichten räumlichen Verzahnung, wie etwa Nahrungsbiotop neben Brutbiotop oder Rastbiotop neben Nahrungsbiotop oder Sommerbiotop neben Überwinterungsbiotop«. Was soll also vernetzt werden, wenn nur noch der Brutbiotop vorhanden, der Nahrungsbiotop aber wegdrainiert worden ist?

Ich glaube, daß wir Naturschutz als einen gesellschaftlichen Prozeß verstehen müssen, bei dem es darum geht, daß wir unser Menschtum wiederfinden und im Einklang mit Natur und Landschaft leben müssen und nicht Raubbau an den natürlichen Ressourcen betreiben. Das heißt für mich z. B., eine Landwirtschaft zu betreiben, bei der es möglich ist, daß auch landwirtschaftlich genutzte Flächen wieder Lebensräume heimischer Tier- und Pflanzenarten sind.

Wenn die Landwirtschaft weiter auf der Bestimmung in § 1 Abs. 3 BNatSchG verharret, daß ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel den Zielen des Naturschutzes dient, dann kann

der Artenschutz jedenfalls nicht auf Restbiotope verwiesen werden. Zu den Zielen nach § 1 Abs. 1 BNatSchG zählt immerhin auch die Forderung, daß Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind, daß die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig gesichert ist. Als Schlußfolgerung meines Einleitungs- »Gedankens« meine ich daher, daß die Realisierung von Vernetzungskonzepten nur eine erste und sicher sehr unvollständige Phase in dem Prozeß hin zu einem umfassenden Arten- und Naturschutz ist. Als unvollständiges Mittel erscheint mir eine Vernetzung von Restbiotopen deshalb, weil damit nur der Populationsaustausch, wie eben angerissen, für ganz bestimmte Arten erreicht wird.

2. Welche Konzepte gibt es?

Bevor wir nun nach der Realisierung von Konzepten suchen, scheint es mir notwendig, danach zu fragen, wie wir überhaupt zu einem Konzept kommen?

2.1 Artenschutzprogramme

Nach § 5 Abs. 1 BNatSchG werden »die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung für den Bereich eines Landes in Landschaftsprogrammen einschließlich Artenschutzprogrammen oder für Teile des Landes in Landschaftsrahmenplänen dargestellt«. Das Bundesnaturschutzgesetz benennt somit eigene Artenschutzprogramme nur auf der obersten der überörtlichen Planungsebene des Naturschutzes und der Landschaftspflege, ohne näher zu erläutern, was darunter zu verstehen ist. Es ist sicher nicht bestreitbar, daß für den Arten- und Biotopschutz überörtliche Programme erforderlich sind. So stellt das »Aktionsprogramm Ökologie« (BMinI, 1983) fest (s. Nr. 142), daß »Arten- und Biotopschutz eine an Ländergrenzen nicht haltmachende Aufgabe der gesamten Bundesrepublik Deutschland ist. Arten- und Biotopschutz muß daher nach einem bundesweit abgestimmten Konzept betrieben werden«.

Im Gegensatz zu den Rahmenvorschriften des BNatSchG kennt das Bayer. Naturschutzgesetz keine Artenschutzprogramme. Wohl aber enthält das Landschaftsprogramm als Teil des Landesentwicklungsprogramms (BayStReg, 1984) die Regelung: »Weitergehende Ziele der Raumordnung und Landesplanung werden vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in Artenschutzprogrammen zur Erhaltung bedrohter Tier- und Pflanzenar-

ten aufgestellt« (LEP B I 3). In der Begründung wird dazu ausgeführt: »In fachlichen Programmen nach Art. 15 BayLplG sind auf der Grundlage entsprechender wissenschaftlicher Untersuchungen Maßnahmen zur Sicherung, Verbesserung und Neuschaffung der Lebensräume darzustellen. Da die Verbreitung bedrohter Tier- und Pflanzenarten meist nicht auf eine einzelne Region oder einen Regierungsbezirk beschränkt ist, arbeitet das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen solche Programme für den Artenschutz aus.«

Aus der Sicht des Artenschutzes ergeben sich hierzu die Bedenken, ob es richtig ist, Artenschutzprogramme ausschließlich in die Landesplanung einzubinden. Es hat sich nämlich bundesweit erwiesen, daß die Landesplanung auf all ihren Ebenen kaum zu wirklich so konkreten Aussagen kommt, wie sie für den Artenschutz unerlässlich sind. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung stellen oft Leerformeln dar, weil anders bei den vielen widerstreitenden Interessen, die in der Raumordnung auszutragen sind, kein Konsens zu erzielen ist. HÜBLER (1984) ist überdies der Auffassung, bei dem gegenwärtigen »Entwicklungsverständnis, bei dem im wesentlichen jeweils die einzelwirtschaftlichen Vorteile gesehen und bewertet, nicht aber die sozialen Kosten und ökologischen Folgewirkungen als Entscheidungskriterien mit berücksichtigt werden, kann nicht verwundern, daß bei Nutzungskonflikten in Abwägungsprozessen die Natur vielfach oder zu oft zweiter Sieger blieb. Dies auch deswegen, weil bei solchen Eingriffen zwar gewichtige Interessen- und Machtgruppen direkten oder indirekten Einfluß auf diesen Abwägungsprozeß nehmen, die Natur hingegen bis vor kurzer Zeit aber keinen oder keinen hinreichenden Anwalt hatte. Die dann in Landes- und Regionalplänen fixierten Zukunftsvorstellungen und die in Einzelentscheidungen über Großprojekte (Fernstraßen, Kraftwerke u. dergl.) festgelegten Landschaftsveränderungen und -zerstörungen werden zwar verbal von den Raumplanern beklagt, im übrigen wird aber fast immer auf die fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen verwiesen, die andere Entscheidungen nicht zuließen.«

Es ist daher zu fragen, ob fachliche Aussagen eines Artenschutzprogrammes, das neben den Plänen der Landesplanung erstellt wird, nicht wie die Biotopkartierung eine Macht des Faktischen entwickeln würde, die schwerer wiegt, als die Verbindlichkeit der landesplanerischen Ziele, die, wenn überhaupt, im landesplanerischen Abwägungsprozeß nur sehr unbestimmte Aussagen zulassen.

Einigkeit besteht in der Fachwelt jedenfalls darin, daß die Erarbeitung eines Artenschutzprogramms notwendig ist, um dadurch ein gezieltes Vorgehen und die Koordination der verschiedenen Maßnahmen sicherzustellen, mit denen dem bedrohlichen Artenrückgang zu begegnen ist. »In einem solchen Programm, das als Grundlage für die Planung dienen sollte, sollten in erster Linie Prioritäten und Schwerpunkte auf der Basis von Qualifizierung und

Quantifizierung aller für den Artenschutz bedeutenden Faktoren aufgezeigt werden« (ERZ 1978). Liegen solche Aussagen vor, könnten von den Raumplanern auch nicht mehr die fehlenden wissenschaftlichen Grundlagen beklagt werden. Ich bezweifle nur, daß dann aber ein Programm auf überörtlicher Ebene ausreicht, wenn dabei z. B. gefordert wird (ERZ 1978):

- Bestandsermittlung (Inventarisierung der im Arbeitsbereich vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften),
- Klassifizierung von Populations- und Biotopmerkmalen,
- Populations- und biotopsorientierte Maßnahmen.

Meines Erachtens müßten Erhebungen dieser Art bereits vorliegen, wenn die Inselökologie in der Planung des ländlichen Raumes Anwendung finden soll. Ich fürchte nur, daß – abgesehen von der Floristischen Kartierung – sich an folgender Feststellung im Jahre 1978 bis heute nur wenig geändert hat: »Eine umfassende Grundlagenuntersuchung, Bewertung und Zielfestlegung in einem Entwicklungskonzept für eine Tier- und Pflanzenart gibt es bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht (erst recht also nicht für die ökologische Artengruppe oder Lebensgemeinschaft). Mit Ausnahme sehr weniger Arten oder Artengruppen (wie z. B. einiger Greifvogelarten, der Seevögel oder der Orchideen) fehlt es selbst an regionalen (d. h. für Artenschutzprogramme der Länder relevanten) und erst recht an bundesweiten Bestandserfassungen und Analysen der Bestandsentwicklung in Bezug auf die verursachenden Faktoren« (ERZ 1978).

2.2 Biotopschutzprogramme

Es ist nicht zu übersehen, daß die Realisierung von Artenschutzprogrammen in der Bundesrepublik Deutschland nicht so recht vorankommt. Das mag daran liegen, daß für qualifizierte Artenschutzprogramme eine immense Grundlagenarbeit zu leisten ist und die finanziellen Möglichkeiten der Naturschutzbehörden äußerst beschränkt sind. In der Suche nach Abhilfe und aufgrund des politischen Bestrebens, etwas vorzeigen zu können, basteln Bund und Länder z. Z. an »Biotopschutzprogrammen«. So stellt SCHMIDT (1984) das »Biotopschutzprogramm Nordrhein-Westfalen« vor und führt dazu einleitend aus:

»Das seit über 100 Jahre praktizierte Verfahren, einzelne Lebensräume und Lebensgemeinschaften gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu schützen, reicht heute nicht mehr aus. Der ständig wachsende Anspruch des Menschen an die Landschaft hat diese so stark belastet, verarmt und zerrissen, daß die letzten noch als naturnah anzusprechenden Landschaftsreste vielerorts für Fauna und Flora kaum mehr ein wirkungsvolles Refugium sind. Die Festsetzungen von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und anderen Schutzgebieten begleiten im traditionellen Naturschutz nur

noch diese Verinselung; sie schaffen keine Abhilfe.

Nötig ist ein neuer Ansatz im Biotopschutz. Er muß davon ausgehen, daß schutzwürdige Biotope nur Ausschnitte aus dem Gefüge aller Lebensräume sind, d. h. ein wirkungsvoller Naturschutz muß die gesamte Landesfläche miteinbeziehen. Dieses Lebensraumgefüge muß zur Wahrung des Naturhaushalts ohne jede Unterbrechung aneinander schließen und ineinander greifen (ERZ 1981). Hierzu müssen die Lebensräume in ›Schutzgebietssystemen‹ großräumig aufeinander bezogen und in ›Biotopverbundssystemen‹ kleinräumig miteinander verbunden oder sogar verzahnt werden. Diese Forderung nach Schutzgebiets- und Biotopverbundssystemen läßt sich in zwei Thesen zusammenfassen (SUKOPP 1983):

– Die Gesamtheit der Schutzgebiete soll die wildwachsenden Pflanzen und wildlebenden Tiere repräsentativ erfassen.

– Die räumlichen Verhältnisse, d. h. Größe und Abstand der Schutzgebiete sollen so bemessen sein, daß die Erhaltung lebensfähiger Populationen auf Dauer gewährleistet sein wird. Es muß also ein genetischer Austausch möglich sein.«

Die Strategien des Biotopverbundsystems in Nordrhein-Westfalen, mit dem groß- und kleinräumige Schutzgebiete funktional vernetzt werden sollen, um so der Verinselung der Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften entgegenzuwirken, beruhen nach SCHMIDT letztlich auf fünf Grundprinzipien der Pflege oder Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (HEY-DEMANN 1983):

– Erweiterung vorhandener Biotope (z. B. über Kontaktzonen, Renaturierung von Umgebungsbereichen) auf notwendige Arealgrößen (Minimalareale).

– Aufbau (Entwicklung und Neuanschaffung) ähnlicher Biotope in unmittelbarer Nähe (Beachtung der kritischen Distanz).

– Förderung der Folgeentwicklung (natürliche Sukzessionen).

– Schaffung von naturnahen Kleinbiotopen (in großer Dichte als Trittsteinbiotope).

– Schaffung von Pufferzonen (Abschwächung von negativen Einflüssen und Minderung der Isolation).

SCHMIDT sieht in der Engmaschigkeit eines Verbundsystems die Voraussetzung, die unterschiedlichen Ansprüche von Wirbeltieren und wirbellosen Tieren an die Biotopstrukturen zu erfüllen. Er glaubt, daß saum- und linienförmige Vernetzungsstrukturen nur in Ausnahmefällen Verbindungswege sind, auf denen die Arten von Biotop zu Biotop wandern.

Als Konsequenz seiner Überlegungen führt SCHMIDT aus, daß die »Vernetzung großräumiger und kleinräumiger Schutzgebietssysteme ohne intensive Vorarbeiten – insbesondere einer flächendeckenden Erfassung der Landschaft mit ihren wildlebenden Tier- und Pflanzenarten – nicht möglich ist«. Ein umfassendes Biotopvernetzungsmodell setze zum Gelingen folgende Vorarbeiten voraus:

– Erarbeitung Roter Listen (Erfassung gefährdeter Arten),

– Kartierung schutzwürdiger Biotope (einschließlich der Bewertung),

– Kartierung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Fundortkataster),

– Aufnahme kritischer Tierpopulationen (Bestandsaufnahmen),

– Erfassung von Feinstrukturen in der Landschaft (wie Hecken, Feld- und Wiesenraine, Brachflächen u. a.),

– Ermittlung des Flächenanspruchs der Arten und Lebensgemeinschaften,

– Erfassung der Standortverhältnisse.

Damit aber stehen wir vor der gleichen betrüblichen Erkenntnis wie bei den Artenschutzprogrammen, daß wir nämlich, weil uns z. B. ausreichende Fundortkataster fehlen, auch auf Biotopschutzprogramme nach der Art von Nordrhein-Westfalen noch einige Zeit werden warten müssen. Im übrigen scheint mir das Biotopschutzprogramm von Nordrhein-Westfalen weitgehend deckungsgleich mit dem zu sein, was ERZ unter Artenschutzprogrammen versteht.

2.3 Vorgehen in Bayern

Da Artenschutz ohne ausreichenden Biotopschutz sinnlos ist, wird in Bayern an einem Arten- und Biotopschutzprogramm gearbeitet. Dabei ging man von Anfang davon aus, daß jede neue Erkenntnis sofort in ein Verwaltungshandeln umzusetzen ist. So wurde in der Erkenntnis, daß »Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler bislang oft mehr aufgrund zufälliger und spontaner örtlicher Initiativen als aufgrund eines wissenschaftlich begründeten Gesamtkonzepts« (DEUTSCHER RAT für LANDESPFLEGE 1983) ausgewiesen worden sind, sofort nach Vorlage der ersten Ergebnisse der Biotopkartierung (DEIXLER 1982) der Lehrstuhl für Landschaftsökologie der Technischen Universität München beauftragt, die Biotopkartierung naturraumweise auszuwerten und zwar hinsichtlich der vorhandenen Biotoptypen, der Überprüfung und des Bedarfs weiterer Schutzgebiete und allgemeiner Vorschläge für Pflegemaßnahmen und Biotopneuschaffung. Schutzwürdige Biotope, die entweder Reste der natürlichen oder naturnahen Vegetation oder Sukzessionsstadien zu einem solchen Vegetationstyp darstellen, sind in ihrer Verteilung vorwiegend durch die natürlichen Standortfaktoren bedingt. Ihre Auswertung ist daher nur nach naturräumlichen Gesichtspunkten sinnvoll.

Das Ergebnis der Auswertung waren 13 Naturraumhefte; es wurde 1978 vorgelegt und 1979 an alle Naturschutzbehörden zum Dienstgebrauch verteilt. Von einer Veröffentlichung wurde Abstand genommen, da sich der erste Durchgang der landesweiten Biotoperfassung im Kartenmaßstab 1:50000 als lückenhaft erwiesen hat und dabei kaum faunistische Gesichtspunkte berücksichtigt worden sind. Die Naturraumhefte haben sich als eine wichtige Grundlage der Naturschutzarbeit erwiesen, nach der u. a. eine gezielte Schutzgebietsausweisung erfolgen kann und von den Naturschutzbehörden z. B.

auch Vorschläge für eine zweckmäßige Vernetzung von Biotopstrukturen in Flurbereinigerungsverfahren unterbreitet werden können. Für das Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern ist z. Z. die Kartierung der Flora Bayerns (Verbreitung und Häufigkeit der Pflanzenarten), die Kartierung der Wuchsorte stark gefährdeter Pflanzenarten, die Kartierung der Brutvögel und die Kartierung von Fischarten im Rahmen einer Altwassererhebung teilweise bereits abgeschlossen bzw. noch im Gange. Die vorliegenden Ergebnisse dieser Kartierungen zeigen, daß sich die Lebensräume der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten teilweise mit den Biotopen der Biotopkartierung decken. Jedoch erweisen sich auch von der Biotopkartierung nicht erfaßte Landschaftsbereiche als wichtige Lebensräume, so daß beide Ergebnisse – Arten- und Biotopkartierung – im Arten- und Biotopschutzprogramm zusammengeführt werden müssen.

2.4 Landschaftsplanung

Das gesetzliche Instrumentarium für die Realisierung von örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes sind nach dem Bayer. Naturschutzgesetz Landschafts- und Grünordnungspläne. Soweit erforderlich sind in diesen Plänen »die Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere« darzustellen oder festzusetzen (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 c Bay-NatSchG). Dazu stellt das »Aktionsprogramm Ökologie« (BMinI 1983) fest (in Nr. 147 und 148): »Die Landschaftsplanung ist mehr als bisher für die Ziele des Arten- und Biotopschutzes einzusetzen. Dabei sind die Defizite vor allem im tierökologischen Bereich der Artenschutzprogramme zu verringern. Die Landschaftsplanung enthält bisher in der Regel zu geringe Ansätze des Arten- und Biotopschutzes. Vor allem fehlt es in dieser Richtung auch an den theoretisch übergreifenden Ansätzen und an inhaltlich an den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes ansetzender Gestaltung.«

3. Realisierung der Vernetzung

Da es also an flächendeckenden realisierbaren Vernetzungskonzepten weitgehend fehlt, weil es noch zu viele Defizite im tier- und wohl auch pflanzenökologischen Bereich gibt, müssen sich unsere Überlegungen auf die Realisierung einzelner Vernetzungsiniciativen beschränken.

3.1 Landwirtschaft

Wie immer solche Vernetzungsmaßnahmen geartet sein mögen, werden sie insbesondere die landwirtschaftlich genutzten Fluren betreffen. So stellt HEYDEMANN (1983) bezüglich der Vernetzung folgende Forderungen an die Landwirtschaft:

- Verringerung der Isolation der Restflächen schutzwürdiger Biotope durch Anwendung von umweltverträglichen Anbaumethoden.
- Erhaltung und Analoge ökologischer Vernetzungsstränge und ökologischer Inseln in der Agrarlandschaft (auch auf den besseren Böden) in kleinräumiger Verbundstruktur von Agrarbiotopen mit naturnahen und natürlichen Biotopen. Der Umfang der naturnahen und natürlichen Biotopfläche und seine Vernetzung müssen in den Landschaftsplänen festgelegt werden.
- Erhaltung und Wiedereinbringung natürlicher bzw. naturnaher Biotopbestände in die Agrarlandschaft als Vernetzungsareale, als Saumbiotope oder als Kleinbiotope.
- Erhaltung und Neuentwicklung von extensiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen.
- Beendigung der Entwässerungsmaßnahmen und der Beseitigung von letzten Restflächen naturnaher und natürlicher Biotope im Agrarbereich. Einstellung der Förderung von Meliorationen von Feucht- und Trockengebieten sowie der naturnahen Restflächen in der Agrarlandschaft.
- Verringerung der Schlaggröße – gemessen am nächsten Abstand zu den angrenzenden Saumbiotopen – also möglichst nicht mehr als jeweils 100 m Abstand von der Mitte der bearbeiteten Fläche zu den Saumbiotopen. Schlaggrößen-Bemessung also nach eingeschobenen Vernetzungssträngen und nach der Einwanderungsfähigkeit von Tierarten aus dem Bereich der Saumbiotope, der angrenzenden Großflächenbiotope und Kleinbiotope in die Agrarflächen.

All diese Forderungen werden sich nur erfüllen lassen, wenn zum einen eine entsprechende Schulung und Aufklärung der Bauern betrieben wird, zum anderen aber auch entsprechende Mittel zum Ankauf und zur Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Es sind Ansätze erkennbar, den Natur- und Artenschutz in den landwirtschaftlichen Fachakademien und Technikerschulen als Anliegen der Landwirtschaft zu vermitteln (ANZENEDER 1983). Der Weihenstephaner Prof. Dr. Winfried v. URFF ist der Ansicht, daß das von Ökologen gesteckte Ziel, etwa 10 % der Gesamtfläche in der Bundesrepublik dem Naturschutz zu widmen, durchaus mit der Landwirtschaft zu vereinbaren wäre. Die Nahrungsmittelproduktion wäre auch auf der entsprechend verminderten Anbaufläche gesichert. Die dadurch erreichte Produktionseinschränkung wäre zur Marktentlastung sogar erwünscht. Nur dürften den Landwirten dadurch keine Einkommenseinbußen entstehen. Als Lösung bieten sich zwei Regelungen an: Entweder werden unter Schutz gestellte Flächen durch öffentliche Träger angekauft oder den Landwirten werden Prämien für eine ökologisch gewünschte Nutzungsform gezahlt. Deren Höhe müßte sich aber an dem entgangenen Deckungsbeitrag orientieren. In beiden Fällen sei der Einsatz öffentlicher Mittel erforderlich (WITTMANN 1984).

3.2 Schutz von Feuchtflächen

Die von HEYDEMANN geforderte Erhaltung von ökologischen Vernetzungssträngen, von naturnahen und von Feuchtbiotopen ist zweifellos Voraussetzung, um den nächsten Schritt zu gehen und die Vernetzung zu betreiben. Da die Zerstörung naturnaher Flächen immer noch nicht gestoppt ist, scheint es mir notwendig, auch auf Maßnahmen zur Biotoperhaltung kurz einzugehen.

Als Instrumentarium für die Erhaltung von Feuchtbiotopen ist auf die Bestimmung nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG zu verweisen, wonach »Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustands der in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten ökologisch besonders wertvollen Naß- und Feuchtflächen führen können, der Erlaubnis bedürfen Die Maßnahme ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen der jeweiligen Standorteigenschaften für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Umfang auszugleichen sind, und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Range vorgehen«.

In der Anlage sind folgende Feuchtflächen benannt: »Verlandungsbereiche von Gewässern mit Röhricht und Großseggenrieden, Kleinseggensümpfe und Großseggenriede außerhalb von Verlandungsbereichen, Flächen mit Schlenkenvegetation, seggen- und binsenreiche Naß- und Feuchtwiesen, Mädesüß-Hochstaudenfluren, offene Hochmoore, Pfeifengrasstreuwiesen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen, Hochmoorwälder, Bruchwälder, Auwälder«.

3.3 Extensivierung der Bewirtschaftung

Die Sicherung von Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotopen des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorches oder Wachtelkönigs in feuchten Wirtschaftswiesen und -weiden sollen nach Art. 6 d Abs. 2 BayNatSchG in geeigneter Weise, insbesondere durch privatrechtliche Vereinbarung angestrebt werden. Für Maßnahmen dieser Art hat der Bayer. Landtag im Doppelhaushalt 1983/84 3 Mio. DM bereitgestellt, womit im Sinne Heydemanns der Ernteentgang durch extensivere Nutzung zur Sicherung der Biotopfunktion entschädigt wird, oder die Flächen auch angekauft werden können.

Am Rande sei erwähnt, daß von seiten der Naturschutzverbände zur Zeit eine Novellierung des Naturschutzgesetzes auch zum Schutz von Trockenbiotopen angestrebt wird.

Über einen anderen interessanten Versuch zum Schutz und zur Erhaltung von Ackerwildkräutern durch Extensivierung der Bewirtschaftung berichtet SCHUMACHER (1984). Gegen eine Ernteausfallsentschädigung fanden sich Landwirte bereit, zwei bis drei Meter breite Randstreifen ihrer intensiv bewirtschafteten Äcker nicht mehr mit Herbiziden zu behandeln. Es

wurden nur Ränder, die an Wege oder Wälder, Gebüsche und Kalkmagerrasen grenzten, in den Versuch einbezogen. Es zeigte sich, daß in den unbehandelten Streifen die doppelte bis dreifache Zahl an Arten und Individuen zu finden war und der Boden fünfmal so dicht mit Waldkräutern bewachsen war, als Flächen mit Herbizideinwirkung. SCHUMACHER ist überzeugt, daß durch Maßnahmen dieser Art ein Großteil der Acker-Wildkräuter erhalten werden könnte. Als Träger solcher Maßnahmen könnten Naturschutzvereine auftreten.

Zur Erhaltung der Segetalflora hält SCHUMACHER zusätzlich folgende Vorgehensweisen möglich:

- Anlage von extensiv bewirtschafteten Äckern mit z. T. alten Getreidesorten und den zugehörigen Ackerwildkräutern.

- Einrichtung von Feldflorareservaten.

- Verpachtung von gemeindeeigenen Äckern mit der Auflage, die Ackerränder herbizidfrei zu halten.

- Ankauf oder Tausch botanisch wertvoller Ackerparzellen zur Arrondierung von Naturschutzgebieten durch Länder, Kreise, Gemeinden, Stiftungen u. a.

Zur Finanzierung solcher Maßnahmen glaubt SCHUMACHER, Jagdpächter, Hegeringe und Jagdverbände gewinnen zu können, da diese Maßnahmen auch der Erhaltung des Niederwilds dienen.

Nach dem Konzept von SCHUMACHER wurde in Bayern 1984 an mehreren Orten verfahren; die Versuche sollen 1985 verstärkt fortgeführt werden.

3.4 Naturschutzfonds

In Bayern läßt sich eine Finanzierung solcher Maßnahmen auch über den Naturschutzfonds realisieren. Der Naturschutzfonds ist mit dem Inkrafttreten der Novelle zum Bayer. Naturschutzgesetz am 01. 09. 1982 entstanden. Aus ihm lassen sich Bestrebungen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die Neuanlage von Biotopen oder Vernetzungsstrukturen fördern. Ähnliche Einrichtungen existieren auch in anderen Bundesländern, z. B. in Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein. Von Bedeutung für die Vernetzung von Biotopen durch Korridore und Trittsteine wird der Naturschutzfonds mit dem Anwachsen des Fondsvermögens werden, weil dann jährlich immer mehr Mittel für die Anpacht oder den Erwerb geeigneter Flächen zur Verfügung stehen werden.

3.5 Flurbereinigung

Und das ist notwendig, da nur dann auch die Flurbereinigung Instrument für die Schaffung neuer Biotopstrukturen und die Biotopvernetzung sein kann, wenn rechtzeitig entsprechende Mittel für den Flächenankauf zur Verfügung stehen. Aber dazu ist wohl etwas weiter

auszuholen, da die Möglichkeiten der Flurbereinigung genützt, aber auch die Probleme für den Artenschutz, welche die Flurbereinigung verursacht, nicht übersehen werden sollten. Die gravierendsten Auswirkungen der Flurbereinigung auf Natur und Landschaft entstehen – auch ohne daß Straßen gebaut oder naturnahe Gewässer verbaut werden – durch die originäre Aufgabe der Flurbereinigung, nämlich durch die Zusammenlegung der Wiesen und Felder. Damit bereits gehen, ohne daß nur ein einziger Baum gefällt wird oder Feuchtfelder dräniert werden, unwiederbringlich Nutzungsvielfalt, Grenzlängen oder Feldraine verloren, die für das Überleben der wildwachsenden bzw. wildlebenden Pflanzen- und Tierwelt entscheidend sind. Es sei nur daran erinnert, daß für viele Tierarten nicht der gesamte Getreideschlag wichtig ist, sondern deren Lebensraum auf eine Zone von wenigen Metern beschränkt bleibt, mit der das Getreidefeld an andere Kulturen angrenzt. Da die Grenzbereiche vielfach auch schlechter gedüngt und gespritzt werden, wird der Lebensraum von dafür empfindlichen Wildpflanzen dezimiert, wenn ein Bauer nach der Flurbereinigung z. B. ein Weizenfeld mit einem Hektar statt früher drei zu je ein Tagwerk hat. Je größer der Zusammenlegungserfolg einer Flurbereinigung ist, um so mehr wird das für das Überleben vieler Tier- und Pflanzenarten unentbehrliche engmaschige Netz von Feldgrenzen, Rainen und Hecken zerstört (DEIXLER 1984). Wenn von Heydemann eine Verringerung der Schlaggröße gefordert wird, dann geht der gesetzliche Auftrag der Flurbereinigung genau in die entgegengesetzte Richtung.

Die Forderungen des Naturschutzes an die Flurbereinigung zielen daher schon lange (DEIXLER 1979) dahin, daß im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung aller Auswirkungen der Flurbereinigung auf Natur und Landschaft eine Gesamtbilanz unter ökologischen und ästhetischen Gesichtspunkten gezogen wird, die zu dem Ergebnis kommen muß, daß die beabsichtigten Landschaftsveränderungen durch entsprechende landschaftspflegerische Ersatzmaßnahmen ausgeglichen sind. Da WEIGER (1982) kaum zu widersprechen ist, daß die Bilanz in den meisten Flurbereinigungsverfahren auch heute noch negativ ist, müßten in den meisten Verfahren die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstärkt werden. Auszugleichen wären die Vielfaltsverluste und die mit der Anlage eines weitgehend schachbrettartigen Straßen- und Wegenetzes verursachte Verinselung von Lebensräumen durch neue Band- und Trittsteinbiotop, deren Flächenbedarf aus dem allgemeinen Abzug nach § 47 FlurbG zu erbringen ist. Es liegt nicht im Interesse des Naturschutzes, wenn solche selbstverständlichen Ausgleichsmaßnahmen von der Flurbereinigungsverwaltung als naturschützerische Großtaten herausgestellt werden, da dies nur den Argwohn der Grundstückseigentümer dahin lenkt, daß auf ihre Kosten Unangemessenes für Naturschutz und Landschaftspflege getan wird.

Für Naturschutzmaßnahmen, die über dieses notwendige Ausmaß hinausgehen, kann gem.

§ 40 FlurbG nur in geringfügigem Umfang Land bereitgestellt werden, das überdies auch bezahlt werden muß, so daß ein Träger zur Verfügung stehen muß. Falls aber in Flurbereinigungsverfahren z. B. von Naturschutzvereinen mit Hilfe des Naturschutzfonds, möglichst schon vor der Anordnung der Flurbereinigung, zumindest aber bis zur Wunschentgegennahme (§ 57 FlurbG), Land erworben wird, können diese Vereine als Teilnehmer (§ 10 FlurbG) am Verfahren nicht nur eine Abfindung in der für sie interessanten Lage fordern, sie haben auch eine Klagebefugnis, die z. B. den Naturschutzbehörden nicht zusteht, um gerichtlich nachprüfen zu lassen, ob die geplanten landschaftspflegerischen Eingriffe in Natur und Landschaft auch wirklich ausgeglichen sind. Es kann sich bezahlt machen, wenn die Naturschutzverbände landwirtschaftlich hochwertige Grundstücke erwerben. Im Flurbereinigungsverfahren werden nämlich die Grundstücke nach ihrer landwirtschaftlichen Verwertbarkeit bonitiert. D. h., daß naturnahe Flächen, die der Naturschutzverein im Flurbereinigungsverfahren eintauschen will, in der Regel ungleich schlechter bonitiert werden, als dies bei einer Bemessung nach dem Kaufpreisverhältnis der Fall wäre. Gute Tauschflächen sind aber auf jeden Fall erforderlich, wenn in ausgeräumten Agrarlandschaften neue Biotopstrukturen aufgebaut werden sollen.

Skeptisch sind für den Natur- und Artenschutz die Möglichkeiten zu beurteilen, sog. Verfahren zum Zwecke des Naturschutzes (§§ 86 Abs. 1 Satz 1, 93 Abs. 1 Satz 2, 103 a Abs. 2 FlurbG) durchzuführen, solange nicht wirklich positive Beispiele aufgezeigt werden können. Vielfach wird nämlich übersehen, daß nach den flurbereinigungsrechtlichen Bestimmungen alle Flurbereinigungsverfahren, also auch solche zum Zwecke des Naturschutzes, dem Interesse der betroffenen Grundeigentümer dienen müssen. Man sollte sich in ein solches Verfahren nur einlassen, wenn vorher mit den übrigen Teilnehmern Konsens über die geplanten Flurbereinigungsmaßnahmen zum Zwecke des Naturschutzes erzielt worden ist, oder zumindest sicher abzusehen ist, daß die angestrebten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege deutlich die ökologischen Nachteile überwiegen, die sich für das Bereinigungsgebiet aus der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen ergeben.

3.6 Sonstige Verfahren, die Landschaftsschäden befürchten lassen

Ähnliches wie für die Flurbereinigung gilt auch für andere Verfahren, bei denen in Natur und Landschaft eingegriffen wird. Nach Möglichkeit sind nachhaltige Landschaftsschäden zu vermeiden, indem schutzwürdige Biotop geschont oder natürliche Wanderbeziehungen von Tieren (z. B. durch Amphibiendurchlässe bei neuen Straßentrassen) aufrecht erhalten werden. Bei unvermeidbaren Eingriffen, z. B. bei Zerstörungen von Biotopen, ist Ersatz zu leisten, z. B. durch die Anlage von Ersatzbio-

topen. Es können aber auch an bestehenden Einrichtungen die Lebensverhältnisse der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten verbessert werden, indem z. B. auf den Einsatz von Herbiziden an Straßenrändern und Böschungen verzichtet wird und damit für bestimmte Wildkrautarten und Tierarten Refugien eröffnet werden. So war erst kürzlich einer Pressemitteilung (Don.Kur 1984) zu entnehmen, daß das Straßenbauamt Ingolstadt auf einer Strecke von insgesamt 900 km Straßen weder Rasenmäher noch chemische Mittel einsetze. Das hätte zur Folge, daß an den Straßenrändern »seltene Pflanzenarten ihre Wurzeln ausbreiten und eine Vielzahl der Kleinlebewesen neben dem Straßenverkehr Lebensraum gefunden habe« so daß »die Straßenbauer nun hoffen, daß sich in den Straßenbiotopen auch verstärkt Vögel, Eidechsen, verschiedene Käfer und Schmetterlinge niederlassen«. Mit der Erlaubnis, eine Kiesgrube in der Agrarflur zu eröffnen, kann die Auflage verbunden werden, diese nach dem Abbau nicht zu rekultivieren, sondern zu renaturieren, so daß über einen Landschaftseingriff ein neuer »Inselbiotop« in einer ausgeräumten Agrarlandschaft entsteht.

4. Naturschutz ist Menschenschutz

Ich habe eingangs den Standpunkt vertreten, daß Naturschutz ein gesellschaftlicher Prozeß sein muß, soll er wirklich zu tragfähigen Lösungen kommen. Dieser Prozeß muß auch sein Ziel erreichen, weil richtig verstandener Naturschutz Menschenschutz ist. Der Theologe Martin ROCK (1983) begründet dies anlässlich eines Seminars der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) so: »Der Mensch hält sich nur dann frei und heil, wenn er die Natur und deren viel-sinnige Ressourcen nicht ausschachtet. Wo sich Menschen um Erhaltung der Natur als Schöpfungsaufgabe Gottes kümmern und sich für schonenden Umgang mit Ressourcen einsetzen, da setzen sie sich für ihre eigenen Belange ein.« Ich erhoffe mir von diesem Seminar, daß es – um mit LORENZ zu sprechen – dem Abbau von Menschentum entgegenwirkt und Ansätze aufzeigt, die Schöpfungsgabe unserer Tier- und Pflanzenwelt der Nachwelt zu erhalten.

5. Zusammenfassung

Gedanken zur Realisierung eines Vernetzungskonzeptes und mögliche Instrumentarien. Die Realisierung von Vernetzungskonzepten ist nur eine erste und sicher sehr unvollständige Phase in dem Prozeß hin zu einem umfassenden Arten- und Naturschutz. Solche Vernetzungskonzepte werden die nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu erstellenden Artenschutzprogramme enthalten müssen. Es ist jedoch fragwürdig, ob in die Landesplanung eingebundene Artenschutzprogramme zielführend sein kön-

nen. Instrumente für die Realisierung von örtlichen Erfordernissen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes müssen auch die Landschaftspläne liefern.

Für die Realisierung von Vernetzungskonzepten ist die Bereitstellung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen notwendig. Dabei setzen manche in die Flurbereinigung zu hohe Erwartungen und übersehen, daß in vielen Flurbereinigungsverfahren auch heute noch die verursachten Landschaftsschäden nicht adäquat ausgeglichen werden.

Summary

Thoughts on the realisation of the idea of the cross-link network and possible requirements. The realisation of the idea of a cross-linkage network is only a first and, for certain, incomplete phase in the process of developing a comprehensive wildlife and nature conservation policy. According to the nature conservation laws of the country, such cross-link network ideas will have to be included in the drawing-up of wildlife protection programmes. It is however doubtful whether wildlife protection programmes can be successfully included in country-side planning. Landscape plans must also supply the means to take into account, and provide for, local requirements and measures for wildlife and habitat protection.

For cross-linkage networks to be possible, areas hitherto used for agriculture must also be available for consideration. What is more, in some cases too much has been expected of the reparation of agricultural land and it is being overlooked that, even today, in many cases where this is taking place, the damage caused to the landscape is not being sufficiently compensated for.

(Übersetzung: Peter Wasley, 8229 Laufen und Spalding (U. K.))

6. Literaturverzeichnis

ANZENEDER, W. (1983):

Ökologie in der Landwirtschaft, aber wie? – Schule und Beratung 1.

BAYER. STAATSREGIERUNG (1984):

Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 03. 05. 1984, GVBl S. 121.

BUNDESMINISTER des INNEREN (Hrsg.) (1983):

Abschlußbericht der Projektgruppe »Aktionsprogramm Ökologie«. – Umweltbrief Nr. 29.

DEIXLER, W. (1979):

Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung aufgrund der Möglichkeiten des Naturschutzrechts in Bund und Ländern. – Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Band 29, S. 21.

– (1982):

Biotopkartierung in Bayern. – Forstwissenschaftliches Centralblatt 2, S. 54.

- (1984):
Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Flurbereinigung nach Maßgabe des Naturschutzrechts. – Natur und Landschaft 1, S. 3.
- DEUTSCHER RAT für LANDESPFLEGE (1983):
Ein »Integriertes Schutzgebietssystem« zur Sicherung von Natur und Landschaft. – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 41, S. 5.
- DONAU KURIER (1984):
Biotope am Straßenrand. – Donau Kurier vom 01. 09. 1984.
- ERZ, W. (1978):
Zur Aufstellung von Artenschutzprogrammen; in: Natur- und Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 792.
- – (1981):
Flächensicherung für den Artenschutz. – Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege 31, S. 7.
- HEYDEMANN, B. (1980):
Die Bedeutung von Tier- und Pflanzenarten in Ökosystemen, ihre Gefährdung und ihr Schutz. – Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege, Band 30, S. 15.
- – (1983):
Vorschlag für ein Biotopschutzzonenkonzept am Beispiel Schleswig-Holsteins. – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landschaftspflege 41, S. 95.
- – (1983):
Die Beurteilung von Zielkonflikten zwischen Landwirtschaft, Landschaftspflege und Naturschutz aus der Sicht der Landespflege und des Naturschutzes. – Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen 88, S. 51.
- HÜBLER, K. H. (1984):
Versäumnisse und Zukunftsaufgaben der Raumordnung als vorsorgende Umweltplanung. – Parlament Nr. 19.
- KAULE, G. (1981):
Der Flächenanspruch des Artenschutzes. – Berichte aus der Landwirtschaft, Sonderheft 197, S. 264.
- LORENZ, K. (1983):
Der Abbau des Menschlichen. – R. Piper und Co Verlag, München u. Zürich.
- ROCK, M. (1983):
Das Anliegen des Naturschutzes – ein kirchlicher Auftrag. – Laufener Seminarbeiträge 2, S. 31.
- SCHMIDT, A. (1984):
Biotopschutzprogramm NRW. – Mitteilungen der LÖLF, Heft 1, S. 3.
- SCHUMACHER, W. (1984):
Schutz und Erhaltung gefährdeter Ackerwildkräuter durch extensive Bewirtschaftungsmaßnahmen. – AID-Informationen, Nr. 20.
- SUKOPP, H. (1983):
Erfahrungen bei der Biotopkartierung in Berlin im Hinblick auf ein Schutzgebietssystem. – Schriftenreihe des Deutschen Rates für Landespflege 41, S. 69.
- WEIGER, H. (1982):
Flurbereinigung und Naturschutz, Bilanz 1982: Nach wie vor negativ. – Natur und Umwelt 2.
- WITTMANN, F. (1984):
Staat soll für Naturschutz zahlen. – Landwirtschaftliches Wochenblatt vom 23. 06. 84, S. 11.

Anschrift des Verfassers:
Ministerialrat Wolfgang Deixler
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen
Postfach 810140
Rosenkavalierplatz 2
D-8000 München 81

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [7_1984](#)

Autor(en)/Author(s): Deixler Wolfgang

Artikel/Article: [Gedanken zur Realisierung eines Yernetzungs konzepts und mögliche Instrumentarien 49-56](#)